

Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 21.03.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Bereitstellung von Archivalien im Lesesaal des Kreisarchivs erfolgt kostenfrei. Für weitergehende Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

- | | |
|---|--------|
| 1. Ermittlungen von Archivalien in den Archivbeständen sowie Erteilung schriftlicher Auskünfte
je angefangene 30 Minuten | 20,- € |
| 2. Anfertigen, Zusammenstellen und Versenden von Reprographien
je angefangene 15 Minuten
(bei Postversand zzgl. Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe) | 8,- € |
| 3. Kopien aus Archivalien werden vom Archivpersonal angefertigt. Ausdrücke von Digitalisaten können durch Nutzende angefertigt werden, soweit sie an Lesesaalarbeitsplätzen verfügbar sind
je Farbausdruck | 0,50 € |
| 4. Beglaubigung von Kopien bzw. Ausdrucken
je Urkunde bzw. Einheit | 5,- € |
| 5. Postversendung von Archivalien zur Nutzung in anderen öffentlichen Archiven
je Archivalieneinheit
(zzgl. Aufwand für Versicherung, Verpackung und Porto in voller Höhe) | 5,- € |

§ 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs zu schulischen Zwecken werden die Gebühren nach § 1 Ziffer 1,2 und 3 nicht erhoben.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken kann von der Erhebung der Gebühren nach § 1 Ziffer 1 und 2 abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 05.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat